## BEGRÜNDUNG

zur 3. vereinfachten Anderung des Bebauungsplanes Blankenheim 4 D.

Durch die Hanglage des Plangebietes bedingt, führt die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Traufhöhe von 4,20 m bei der Mehrzahl der Grundstücke tailseitig zu Problemen.

Daher wird die maximale Traufhöhe talseitig für den Bereich der 3. Änderung mit 6,00 m fesegesetzt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke ist die Änderung von unerheblicher Bedeutung.

Blankenheim, den 26. April 1979

Gemeinde Blankenheim Der Gemeindedirektor

Zur Genehmigung vom 31.07.1979